

I. Name und Sitz der Sektion.

§ 1.

Die Sektion ist ein Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins, bildet jedoch in vermögensrechtlicher Beziehung eine selbständige Körperschaft.

Sie führt den Namen: Sektion „Hohenzollern“ des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins und hat ihren Sitz in Berlin.

II. Zweck und Mittel der Sektion.

§ 2.

Die Sektion bezweckt:

Die Erweiterung und Verbreitung der Kenntnis der Deutschen und Oesterreichischen Alpenwelt, sowie die Erleichterung ihrer Bereisung.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen vorzugsweise dienen:

- a) gesellige Zusammenkünfte mit Vorträgen über alle Zweige des alpinen und touristischen Wesens,
- b) Vermittelung und Erteilung von Auskünften über alpine und touristische Angelegenheiten,
- c) Förderung der einschlägigen literarischen und artistischen Arbeiten, sowie Unterstützung von Unternehmungen, welche den Zwecken des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins dienen,
- d) Veranstaltung geselliger Vergnügungen.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

Jede großjährige, christliche, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person kann Mitglied der Sektion werden.

Wer der Sektion beizutreten wünscht, hat unter Empfehlung zweier Mitglieder ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle einzureichen. Diesem Aufnahmegesuch ist gleichzeitig eine Erklärung des Aufnahmesuchenden beizufügen, daß er von den Satzungen der Sektion Kenntnis habe.

Die Anmeldung unterliegt der Besprechung in der Vorstandssitzung. Wird dabei dem Antrage keine Folge gegeben, so ist dies den vorschlagenden Sektionsmitgliedern ohne Angabe der Gründe mitzuteilen. Tritt der Vorstand dem Antrage bei, so werden die Namen des Aufzunehmenden und der vorschlagenden Mitglieder in der Einladung zu einer ordentlichen Sektionsversammlung bekannt gemacht.

Der Vorgeschlagene — sofern er in Berlin oder in dessen Vororten wohnt — hat sich in dieser Sitzung — im Behinderungsfalle dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter — vorzustellen.

Etwaige begründete Widersprüche gegen die Aufnahme unterliegen der Entscheidung des Vorstandes und sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Anmeldung bei ihm einzureichen.

Erfolgt innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Anmeldung kein begründeter Widerspruch, so wird die Aufnahme des Vorgeschlagenen in der nächsten Sektionsversammlung verkündet und ist dem Betreffenden sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 4.

Jedes Mitglied ist zugleich vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen

Alpen-Vereins und hat Anspruch auf Zustellung der Vereinspublikationen, auf Mitbenutzung des Sektions-Eigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Vorteile.

Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmberechtigung in den Sektions- und Generalversammlungen haben nur die männlichen Mitglieder.

§ 5.

Im Januar jedes Jahres (das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen) hat jedes Mitglied einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe, gleichwie auch das von jedem Mitgliede bei seiner Aufnahme zu entrichtende Eintrittsgeld von der ordentlichen General- (Jahres-) Versammlung bestimmt wird.

Solange nicht eine anderweitige Festsetzung erfolgt, beträgt das Eintrittsgeld 6 Mk., der Jahresbeitrag 12 Mk., bei Verzichtleistung auf den am Schlusse eines jeden Jahres an die Mitglieder zur Ausgabe kommenden Band der „Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins“ 10 Mk. Bei unmittelbarem Uebertritt aus einer anderen Sektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins ist ein Eintrittsgeld nicht zu zahlen. —

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Postnachnahme unter Zuschlag der entstehenden Kosten.

IV. Endigung der Mitgliedschaft.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) freiwillig, durch Kündigung,
- b) zwangsweise, durch Ausschluß.

Zu a. Die Kündigung muss vor dem ersten Dezember geschehen, wenn die Mitgliedschaft mit dem letzten Dezember desselben Jahres aufhören soll. Eine spätere Kündigung hat die Wirkung, daß das Mitglied noch den vollen Beitrag (§ 5) für das folgende Jahr zu entrichten hat.

Während des Jahres ausscheidende Mitglieder sind selbstverständlich zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Die Kündigung geschieht allein wirksam durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der Sektion. Das Datum des Postaufgabe-Stempels ist maßgebend für die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Kündigung.

Zu b. 1. Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung bis zum ersten April ihre Beiträge nicht bezahlt haben, gelten als ausgeschlossen, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

2. Mitglieder, die sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht haben, oder deren Verhalten gegen die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins verstößt oder ihr Ansehen schädigt, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; diese sind zu der Sitzung durch eingeschriebenen Brief, in welchem der Verhandlungsgegenstand ausdrücklich anzugeben ist, einzuladen. Vor der Beschlußfassung muß jedoch dem Mitgliede Gelegenheit gegeben werden, sich zu verantworten. Es ist daher zum Erscheinen in der Vorstandssitzung durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, welchen es spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage erhalten muß.

Innerhalb 14 Tage nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses steht dem Mitgliede die Berufung an die Sektion zu; diese entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung, auf deren Tagesordnung die Berufung zu setzen ist.

Die Anmeldung der Berufung geschieht durch eingeschriebenen, an die Geschäftsstelle der Sektion, zu Händen des Vorstandes zu richtenden Brief. Das Datum des Postaufgabe-Stempels ist maßgebend.

Die Berufung gilt als verworfen, wenn nicht mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder gegen die Ausschließung stimmen.

Die Entscheidung der Sektionsversammlung ist endgültig; die Beschreitung des Rechtsweges ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

Das Ausscheiden eines Mitglieds, gleichviel ob freiwillig oder erzwungen, hat die Verzichtleistung auf jeden Anteil am Vereins- (Sektions-) Vermögen zur Folge.

V. Leitung und Geschäftsführung der Sektion.

§ 7.

Die Angelegenheiten der Sektion werden besorgt durch:

- a) den Vorstand,
- b) die General-Versammlungen,
- c) die Sektions-Versammlungen.

a) Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dessen Stellvertreter,
5. dem Schatzmeister,
6. } zwei Beiräten.
7. }

§ 9.

Der Vorstand wird aus der Zahl der in Berlin oder in dessen Umgegend wohnenden männlichen Mitglieder der Sektion in der ordentlichen General- (Jahres-) Versammlung (§ 15) für die Dauer eines Geschäfts- (Kalender-) Jahres gewählt, und zwar durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen und in der durch § 8 gegebenen Reihenfolge.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt; bei dieser entscheidet die Mehrzahl der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

Statt der Wahl durch Stimmzettel kann die Wahl sämtlicher oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Zuruf erfolgen, wenn in der Versammlung ein dem Vorstande nicht angehörendes Mitglied der Sektion dies beantragt und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

Die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 10.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus oder ist es dauernd behindert, so wählt der Vorstand für den Rest des Geschäfts- (Kalender-) Jahres einen Ersatzmann und gibt dies in der Einladung zur nächsten Sektionsversammlung bekannt.

Wenn jedoch der erste Vorsitzende ausscheidet, hat für den Rest des Geschäftsjahres eine Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung zu erfolgen.

§ 11.

Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, so oft dies von ihnen für nötig erachtet oder sofern die Einberufung durch 4 (vier) Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung geschieht schriftlich mit Angabe des Zweckes der Sitzung.

Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Ueber die Verhandlungen ist von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter oder, falls keiner von beiden anwesend sein sollte, von einem anderen, durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und in dem Archiv der Sektion aufzubewahren ist.

Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Der Vorstand stellt die Tagesordnungen für alle Versammlungen fest, führt die gefaßten Beschlüsse aus, verwaltet das Sektionsvermögen, mit der Berechtigung, bis zur Höhe von 100 (hundert) Mark selbständig über Ausgaben zu beschließen, und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die eine oder die andere der Versammlungen unterliegen.

§ 13.

Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Schriftstücke und Verhandlungen, welche die Sektion mit Rechtswirkung verpflichten sollen, müssen außer von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch von einem anderen Vorstandsmitgliede (in Geldangelegenheiten von dem Schatzmeister) unterzeichnet werden.

§ 14.

Der Schatzmeister hat am 1. (ersten) Dezember jedes Jahres die Jahresrechnung aufzustellen und den Abschluß, welcher eine genaue Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres gewähren muß, den beiden, für jedes Jahr von der Generalversammlung gewählten

Rechnungsprüfern vorzulegen, welche die Prüfung bis zum 8. (achten) Dezember vorzunehmen, die Kasse nachzuzählen und den Abschluß nebst ihrem Bericht dem Vorsitzenden zu übergeben haben.

b) General- (Jahres-) Versammlung.

§ 15.

Alljährlich im Dezember findet die ordentliche General- (Jahres-) Versammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen, mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen, können vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Diese Einberufung muß (und zwar innerhalb 4 Wochen) geschehen, wenn mindestens 20 (zwanzig) stimmberechtigte Sektionsmitglieder einen Antrag, welcher den Gegenstand der Tagesordnung enthält, bei dem Vorstande stellen.

Die Einladung zur Teilnahme an den Generalversammlungen geschieht schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied, und zwar dergestalt, daß zwischen dem Datum der Postaufgabe und dem Tage der Versammlung ein Zwischenraum von mindestens 5 (fünf) Tagen liegt.

In den Einladungen zur Generalversammlung muß die vollständige Tagesordnung enthalten sein. Unterschrieben wird die Einladung von dem Vorsitzenden oder in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter.

Den Vorsitz und die Leitung in den Versammlungen führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Ueber den Hergang in den Generalversammlungen wird ein Protokoll — durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter — geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie von drei Mitgliedern rechtswirksam zu vollziehen und in der nächsten Versammlung zu verlesen ist.

§ 16.

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt auf deren Antrag, gegebenenfalls nach Erledigung etwaiger Erinnerungen, dem Schatzmeister und auch dem Vorstande bezüglich der von diesem (gemäß § 12) angeordneten Ausgaben die Entlastung.

Die Generalversammlungen sind ferner ausschließlich zuständig

1. zur Vornahme sämtlicher Wahlen;
2. zur Beschlußfassung über die ihnen vom Vorstande oder von mindestens 20 (zwanzig) stimmberechtigten Mitgliedern unterbreiteten Anträge;
3. zur Beschlußfassung über vorzunehmende Weg- und Hüttenbauten, zur Aufnahme von Darlehen, Ausgabe von Anteilscheinen und zur Genehmigung von Verträgen, welche der Vorstand abschließt und welche die Sektion dauernd verpflichten würden;
4. zur Beschlußfassung über die Auflösung der Sektion.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gültig gefaßt; wird eine solche nicht erzielt, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und der Beschluss auf Auflösung der Sektion bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

c) Sektions-Versammlungen.

§ 17.

Die ordentlichen Sektions-Versammlungen finden vom Oktober bis Ende Juni monatlich einmal statt. Der Vorstand ist berechtigt, auch außerordentliche Versammlungen einzuberufen, so oft er dies für erforderlich erachtet.

Die Einladung geschieht schriftlich und muß die Tagesordnung enthalten. Mit der Ablieferung zur Post gilt die Einladung als bewirkt.

§ 18.

Jede Sektionsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 (zwanzig) Mitglieder anwesend sind.

Muß eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die innerhalb 14 (vierzehn) Tage einzuberufende neue Sektions-Versammlung, in der die Tagesordnung genau beibehalten werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; doch muß auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht sein.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

Eine Abweichung ist im § 19 bestimmt.

§ 19.

Die Sektionsversammlungen beschließen und entscheiden in allen Angelegenheiten, welche nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind. Insbesondere aber haben sie über Berufungen von Mitgliedern gegen den Beschluß des Vorstandes auf Ausschließung (§ 6, b 2) endgültig zu entscheiden. Die Bestätigung des Beschlusses des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen der Sektionsversammlungen ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter oder von einem vom Vorsitzenden hierzu bestimmten Mitgliede ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen und in der nächsten Sektions-Versammlung zu verlesen ist.

VI. Auflösung der Sektion.

§ 20.

Die Auflösung der Sektion kann beantragt werden:

- a) von dem Vorstande, wenn sich wenigstens 5 (fünf) seiner Mitglieder dafür erklären;
- b) von den stimmberechtigten Sektionsmitgliedern, wenn wenigstens 30 (dreißig) einen dahingehenden schriftlichen Antrag bei dem Vorstande stellen.

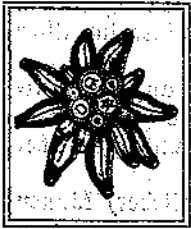
Beschließt der Vorstand die Auflösung oder wird diese von den Sektionsmitgliedern beantragt, so ist binnen 4 (vier) Wochen eine Generalversammlung unter Angabe des Zweckes mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich über die Verwendung des Vermögens und der Akten (Archiv) der Sektion. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten jedoch gehen unentgeltlich auf den Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Verein über und sind entweder einer anderen Sektion oder dem jeweiligen Zentral-Ausschusse zu übertragen.

Berlin, den 6. Dezember 1905.





Satzung
der
„Sektion Hohenzollern“
des



Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, G. V.

Name, Sitz und Zweck der Sektion.

§ 1. Die „Sektion Hohenzollern des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins G. V.“ mit dem Sitz in Berlin ist am 20. November 1905 gegründet und am 29. Juli 1913 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

Sie ist ein Zweig des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, bildet jedoch in rechtlicher Beziehung eine selbständige Körperschaft.

§ 2. Die Sektion ist ein gemeinnütziger Verein; sie bezweckt im besonderen die Kenntnis der Alpenwelt zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Vereisung zu erleichtern. Sie dient ferner der körperlichen Erthüchtigung ihrer Mitglieder, der Volksbildung und der Pflege deutschen Volkstums.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:

- a) Vorträge, Vorführungen von Lichtbildern, Berichte über Reiseerlebnisse und Austausch von Erfahrungen,
- b) Auskünfte über die mit Reisen und Wanderungen in den Alpen verknüpften Angelegenheiten,
- c) Unterstützung aller Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen,
- d) Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiete,
- e) Gesellige Zusammenkünfte und Wanderungen,
- f) Veranstaltungen von Leibesübungen,
- g) Heranbildung der Jugend im Sinne der Sektionsbestrebungen.

Den Aufgaben der Sektion dienen die monatlich erscheinenden „Nachrichten“.

Mitgliedschaft.

§ 3. Die Sektion besteht aus:

1. Vollmitgliedern (A-Mitglieder),
2. Nebenmitgliedern (B-Mitglieder),
3. Außerordentlichen Mitgliedern (C-Mitglieder).

Zu 1.: Vollmitglied (A-Mitglied) kann jede volljährige, Griffliche, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche

Person werden. Die Zahl der weiblichen Vollmitglieder darf nicht mehr als 25 v. H. der männlichen Vollmitglieder betragen.

Zu 2.: Nebenmitglieder (B-Mitglieder) können Ehefrauen von Vollmitgliedern, sowie deren Söhne und Töchter im Alter von 18—20 Jahren werden.

Gleichgestellt werden letzteren ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern junge Leute im Alter von 18—25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen.

Zu 3.: Außerordentliche Mitglieder (C-Mitglieder) können volljährige, christliche Personen werden, die bereits einer anderen Sektion als Vollmitglieder angehören.

§ 4. Wer als Vollmitglied (A-Mitglied) oder außerordentliches Mitglied (C-Mitglied) einzutreten wünscht, hat dem Vorstand einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag einzureichen. Dieser muß von zwei Vollmitgliedern, die bereits ein Jahr der Sektion angehören, befürwortet und unterzeichnet sein. Beide bürgen für den einwandfreien Leumund des Neuzunehmenden und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber der Sektion im ersten Jahre der Mitgliedschaft.

In seinem Aufnahmeforsch hat der Antragsteller die Erklärung abzugeben, daß er Kenntnis von der Sektionsatzung genommen hat und sie als verpflichtend anerkennt.

Die unter § 3 Ziffer 2 genannten B-Mitglieder sind, soweit sie Familienangehörige sind, von den zuständigen Vollmitgliedern anzumelden. Sonstige B-Mitglieder unterliegen den gleichen Aufnahmebedingungen wie Vollmitglieder.

§ 5. Die Aufnahmeanträge werden in der Vorstandssitzung beraten.

Stimmt der Vorstand dem Antrage zu, so wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages gemäß §§ 12 ff.

Nach erfolgter Zahlung werden die Namen des Neuzunehmenden und der vorschlagenden Mitglieder in den Sektionsnachrichten veröffentlicht.

§ 6. Einsprüche gegen die Aufnahme sind bis zu der Sektionsatzung, in welcher die Aufnahme erfolgen soll, beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Ueber die Einsprüche entscheidet der Vorstand endgültig.

Erfolgt kein Einspruch oder sind die erhobenen Einsprüche vom Vorstand nicht als begründet anerkannt, so wird die Aufnahme durch den Vorstand vollzogen und bekanntgegeben.

Der Aufzunehmende hat der Aufnahmesitzung nach Möglichkeit beizuwohnen.

§ 7. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages wird den vorschlagenden Mitgliedern hiervon ohne Angabe der Gründe Mitteilung gemacht. Der Antragsteller erhält die gezahlten Beträge zurück.

§ 8. Die im § 3 unter Ziffer 1—3 bezeichneten Mitglieder gehören zugleich dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektion teilzunehmen, sowie deren Einrich-

tungen und Vergünstigungen zu benutzen. Auf die Zusendung der Sektionsnachrichten haben nur Vollmitglieder und außerordentliche Mitglieder Anspruch.

§ 9. Stimmberechtigt in der Sektion sind nur Vollmitglieder.

Ehrenmitgliedschaft.

§ 10. Personen, die sich um die Sektion oder den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Vollmitglieder, aber keine geldlichen Verpflichtungen gegen die Sektion.

Beiträge und Aufnahmegebühr.

§ 11. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Sektionsbeitrag und dem an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein für A- und B-Mitglieder zu zahlenden Vereinsbeitrag zusammen.

§ 13. Jedes neu aufzunehmende A-Mitglied hat außerdem eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Beim unmittelbaren Uebertritt aus einer anderen Sektion kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen.

Neu aufzunehmende B- und C-Mitglieder bleiben von der Aufnahmegebühr befreit. Jedoch haben B- und C-Mitglieder, wenn sie später als Voll- (A-)Mitglieder aufgenommen werden, eine ermäßigte Aufnahmegebühr zu zahlen, die der Vorstand im Einzelfalle festsetzt.

§ 14. Die Höhe des Sektionsbeitrages wie der Aufnahmegebühr wird im übrigen für jede Mitgliederart gesondert alljährlich durch eine im November stattfindende außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt, die auch über den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr (§ 29) zu beschließen hat.

Die bis zum 1. März nicht eingegangenen Beiträge werden unter Zuschlag der entstehenden Kosten durch Postnachnahme eingezogen.

§ 15. Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Gesamtverein ununterbrochen 20 Jahre angehören, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Vereins- und Sektionsbeitrages, wirtschaftlich schwachen Mitgliedern, die der Sektion mindestens 5 Jahre angehören, eine Ermäßigung des Sektionsbeitrages durch den Vorstand gewährt werden. Derartige Anträge sind an den ersten Vorsitzenden der Sektion zu richten.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 16. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied jedes Anrecht an das Sektionsvermögen.

§ 17. Während des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder bleiben für das laufende Jahr zur vollen Beitragleistung verpflichtet.

Die Organe der Sektion.

§ 18. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen, an die Geschäftsstelle der Sektion zu richtenden Brief zu erfolgen. Sie muß vor dem 15. Dezember eingegangen sein, wenn die Mitgliedschaft mit dem Jahresschluß enden soll.

Eine spätere Kündigung befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das folgende Jahr, doch kann der Vorstand in Einzelfällen aus wichtigen Gründen auch eine spätere Kündigung annehmen und die Beitragszahlung erlassen, auch eine andere Kündigung als die in vorgeschriebener Form für ausreichend erachten.

§ 19. Mitglieder, die bis zu dem vom Vorstande bekanntgegebenen Zeitpunkte ihren Beitrag nicht bezahlt oder die Postnachnahme nicht eingelöst haben, werden aus der Mitgliederliste gestrichen, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages und der aus dem Zahlungsverzuge entstehenden Kosten verpflichtet. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 20. Mitglieder, deren Verhalten gegen die Belange der Sektion oder des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins oder gegen die guten Sitten verstößt, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind zu der betreffenden Sitzung durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß muß dem Mitgliede Gelegenheit gegeben werden, sich zu verantworten. Es ist durch eingeschriebenen Brief, der spätestens eine Woche vorher zur Post gegeben sein muß, zum Erscheinen in der Beschlußsitzung unter Mitteilung der vorliegenden Beschuldigung aufzufordern.

Das Verhandlungsverfahren ist geheim. Ueber die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu beurkunden sind.

Der Beschluß auf Ausschließung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist dem ausgeschlossenen Mitgliede durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 21. Gegen den Vorstandsbeschluß ist die Berufung an die Sektion zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle der Sektion anzumelden.

Die Sektion entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sektionsitzung oder aber in einer innerhalb der nächsten zwei Monate anzuberaumenden besonderen Sitzung, auf deren Tagesordnung die Berufung zu setzen ist, in geheimer Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Berufung gilt als verworfen, wenn nicht mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen die Ausschließung stimmen.

Die Entscheidung der Sektionsitzung ist endgültig; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 22. Die Angelegenheiten der Sektion werden besorgt durch:

- a) den Vorstand,
- b) die Hauptversammlungen,
- c) die Sektionsitzungen.

Der Vorstand.

§ 23. Den Vorstand bilden 12 Vollmitglieder:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der erste Schriftführer
4. der zweite Schriftführer
5. der erste Schatzmeister
6. der zweite Schatzmeister
7. der Hüttenwart

8—12. fünf Beisitzer.

§ 24. Der Vorstand wird aus dem Kreise der in Berlin oder Umgebung wohnenden männlichen Vollmitglieder der Sektion in der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, daß alljährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Zu wählen sind nach Ablauf

des ersten Jahres: der erste Vorsitzende,
der zweite Schriftführer,
zwei Beisitzer;

des zweiten Jahres: der zweite Vorsitzende,
der erste Schriftführer,
der zweite Schatzmeister,
ein Beisitzer;

des dritten Jahres: der erste Schatzmeister,
der Hüttenwart,
zwei Beisitzer,

und so fort in gleichem Wechsel.

Die nach dem ersten und zweiten Jahre ausscheidenden Beisitzer werden in einer Vorstandssitzung durch das Loß bestimmt.

§ 25. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei entscheidet die Mehrzahl der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loß. Die Loßziehung erfolgt durch den Wahlleiter.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auch durch Zurf erfolgen, wenn in der Versammlung ein dem Vorstande nicht angehöriges Mitglied dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 26. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlzeit aus oder wird es dauernd behindert, sich der Sektion zu widmen,

so wählt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann und gibt dies in der Einladung zur nächsten Sektions-sitzung bekannt.

Wenn jedoch der erste Vorsitzende ausscheidet, so hat für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 27. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in der durch § 23 festgelegten Reihenfolge.

§ 28. Der Vorstand ist durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe des Zweckes der Sitzung erfolgen.

Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ueber die Verhandlung ist von einem der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitgliede ein Sitzungsbericht aufzunehmen, der von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben ist.

§ 29. Der Vorstand bestimmt Zeit und Tagesordnung der Versammlungen und Sitzungen, führt die gefaßten Beschlüsse aus und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung oder die Sektions-sitzungen unterliegen. Er verwaltet das Sektionsvermögen und hat der Hauptversammlung den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr (§ 14) und den Haushaltsplan (§ 34) zu unterbreiten.

§ 30. Der erste Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter vertritt die Sektion gerichtlich und außergerichtlich. Schriftstücke, welche die Sektion mit Rechtswirkung verpflichten, müssen von dem ersten Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitgliede, in Geldangelegenheiten von dem ersten Vorsitzenden und dem ersten Schatzmeister, im Behinderungsfalle von deren Vertretern unterzeichnet werden.

§ 31. Der erste Schatzmeister hat mit dem 31. Dezember die Jahresrechnung abzuschließen und den Abschluß den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben die Prüfung bis zum 1. Februar vorzunehmen und den Abschluß mit ihrem Bericht unverzüglich dem ersten Vorsitzenden zu übergeben.

§ 32. Als Rechnungsprüfer sind alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung zwei Vollmitglieder zu wählen.

Die Hauptversammlungen.

§ 33. Alljährlich im Februar findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen können vom Vorstande jederzeit einzuberufen werden. Diese Einberufung muß innerhalb

vier Wochen erfolgen, wenn mindestens 50 Vollmitglieder einen Antrag, der den Gegenstand der Tagesordnung enthält, beim Vorstand stellen.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen ist den Mitgliedern schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Sektionsnachrichten unter Angabe der Tagesordnung spätestens fünf Tage vorher durch die Post zu übermitteln. Mit der Auflieferung bei der Post gilt die Einladung als bewirkt.

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 34. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und setzt den Haushaltsplan (§ 29) fest. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und vollzieht die Wahlen der Vorstandsmitglieder gemäß §§ 23—26 und die der Rechnungsprüfer (§ 32).

§ 35. Die Hauptversammlungen sind ferner ausschließlich zuständig:

1. zur Beschlußfassung über die vom Vorstande oder von mindestens 50 Vollmitgliedern gemäß § 33 unterbreiteten Anträge,
2. zur Beschlußfassung über Wege- und Hüttenbauten sowie über Umlagen, ferner zur Aufnahme von Darlehen, Ausgabe von Anteilscheinen und zur Genehmigung von Verträgen, welche die Sektion dauernd verpflichten würden,
3. zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. zur Beschlußfassung über Auflösung der Sektion.

§ 36. Anträge von Mitgliedern sind behufs rechtzeitiger Aufnahme in die Tagesordnung innerhalb einer vom Vorstande festzusetzenden Frist zu stellen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in der Hauptversammlung nur dann zur Verhandlung gelangen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 37. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Sektion bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 38. Die Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 100 Vollmitglieder anwesend sind.

Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine Vertagung eintreten, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, doch muß hierauf in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

§ 39. Ueber die Verhandlungen in den Hauptversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und einem Sektionsmitgliede zu vollziehen ist.

Die Sektionsitzungen.

§ 40. Die Sektionsitzungen sollen allmonatlich mit Ausnahme der Monate Juli, August und September stattfinden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, außerordentliche Sektionsitzungen einzuberufen, so oft er dies für erforderlich erachtet. Die Einladung geschieht nach den Vorschriften über die Hauptversammlung.

Ueber die Leitung der Sektionsitzung, ihre Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit, sowie über die Abstimmungen gelten ebenfalls die entsprechenden Vorschriften über die Hauptversammlung.

Eine Abweichung bei den Abstimmungen ist in § 21 Absatz 3 bestimmt.

§ 41. Die Sektionsitzungen nehmen den Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten entgegen. Sie beschließen und entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht den Hauptversammlungen vorbehalten sind; insbesondere haben sie über Berufungen von Mitgliedern gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschließung endgültig zu entscheiden (§ 21).

§ 42. Ueber die Verhandlungen in den Sektionsitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Sitzungsleiter und einem Sektionsmitgliede zu vollziehen ist.

§ 43. Zu den Sektionsitzungen, in denen Vorträge und Vorführungen von Lichtbildern stattfinden, können Gäste eingeführt werden, ebenso zu den in regelmäßiger Folge zu veranstaltenden Bergsteigerabenden, die indes nur belehrenden, aber nicht beschließenden Charakter haben.

Auflösung der Sektion.

Die Auflösung der Sektion kann nur dann auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden, wenn wenigstens 9 Mitglieder des Vorstandes sich dafür erklären, oder wenigstens 100 Vollmitglieder dies schriftlich beim Vorstande beantragen.

Geschieht dies, so ist binnen vier Wochen eine Hauptversammlung unter Angabe ihres Zweckes und mit einer Frist von weiteren vier Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss unterliegt den Bestimmungen des § 37.

§ 45. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich auch über die Verwendung des Vermögens und des sonstigen Eigentums der Sektion, das in diesem Falle jedoch nur gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

Alle Rechte an Wegen und Hüttenbauten sind indes dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein unentgeltlich zu übereignen.

Diese Satzung tritt mit dem 23. November 1926 in Kraft.

München, den 9. Juli 1926

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Haupt-Ausschluss

§ 45.

Satzung

der Sektion Hohenzollern des D. u. De. A. B. C. B.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Sektion Hohenzollern des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins D. O. und hat seinen Sitz in Berlin. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die seelische und leibliche Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volkstaates durch die planmäßige Pflege der Teibesübungen insbesondere ist es sein Zweck die Kenntnisse der Hochalpen zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu festeren.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe von Jahresschriftchen, wissenschaftlichen und künstlerischen Abhandlungen und von Heften, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Winteralpen, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Ostalpen-, Höhen- und Rettungswesens, Veranstaltungen von alpinen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen die den Vereinszwecken dienen. Diesen Aufgaben dienen auch die "Nachrichten" der Sektion.

Der Verein lehnt Verbindungen und Bündnisse mit auswärtigen und konfessioneller Art ab.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Teibesübungen.

§ 4

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Neben- und Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind allein-nimmbar. Die außerordentlichen Mitglieder sind Alpenvereinsmitglieder, die bereits einer anderen Sektion als ordentliches Mitglied angehören.

Nebenmitgliedern können Ehrennamen von ordentlichen Mitgliedern, sowie deren Töchter und Söhne im Alter von 18 — 20 Jahren verliehen. Gleichgestellt werden letzteren ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern junge Leute im Alter von 18 — 20 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen.

Ehrenmitglieder. | § 5

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehört, als Paten und Sponsoren zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Außerdem muß er von Vereinsführer einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag einbringen.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuanzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich. Die Nebenmitglieder sind von den zuständigen ordentlichen Mitgliedern anzumelden. Sonstige Nebenmitglieder unterliegen den gleichen Aufnahmebedingungen wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgefehllich bestimmt sind, und dies im Aufnahmeforsch nachweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied des Vereins steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied des Vereins gehört dem D. u. Oe. N. V. an und ist berechtigt an den Hauptversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des D. u. Oe. N. V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung des Vereinseigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums für den der Beitrag sachungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 6 a

Der Austritt muß vor dem 1. Dezember (durch eingeschriebenen Brief) angemeldet werden, widrigenfalls der fällige Beitrag noch für das nächstfolgende Jahr zu entrichten ist. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 Abs. 1 Ziffer d der Ausschluß veranlaßt ist.

Das gestrichene Mitglied tritt als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinstreue,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Sachämtern zu.

Wegen der Entziehung des Ältestenrats und des Sachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Sachamts liegen, der Genehmigung des Sachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Vereins bis auf Widerruf festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

Die bis zum 15. September eines jeden Jahres ausgenommenen Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung bis auf Widerruf festgesetzt wird.

Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und dem Gesamtverein ununterbrochen 20 Jahre angehören, kann auf Antrag eine Ermäßigung des Vereins- und Sektionsbeitrages, wirtschaftlich schwachen Mitgliedern, die der Sektion mindestens 5 Jahre angehören, eine Ermäßigung des Sektionsbeitrages durch den Vereinsführer nach Anhörung des Rates gewährt werden. Derartige Anträge sind an den Vereinsführer zu richten.

§ 8 a

In Verbindung mit dem Namen der Sektion dürfen Vereinsmitglieder mit Genehmigung des Vereinsführers sich zu Gruppen vereinigen, wenn diese die Pflege alpiner Kenntnisse und Fertigkeiten bezwecken.

Eigene Rechte stehen den Gruppen nur insoweit zu, als sie ihnen gemäß besonderer Richtlinien, die vom Vereinsführer erlassen werden, zugewilligt sind.

Im Januar jeden Jahres haben die Gruppen dem Vereinsführer ein Mitgliederverzeichnis und einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

Der Vereinsführer ist berechtigt, Gruppen aus wichtigen Gründen aufzulösen. Vor der Entscheidung ist die Gruppe zu hören. Die Gründe sind der Gruppe mitzuteilen. Im Falle der Auflösung einer Gruppe fällt deren Vermögen der Sektion zu.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 9 a

Die Wahl des Vereinsführers findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Sie kann auch durch Zufall erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Vorgesetzten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Wahlleiter.

Scheidet der Vereinsführer aus, so muß für den Rest seiner Wahlzeit baldigt eine Neuwahl durch eine Hauptversammlung erfolgen.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgeesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500 RM. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Beiratssitzung Mitteilung zu machen.

Er verwaltet gemeinschaftlich mit dem von ihm als Schatzmeister bestellten Beiratsmitgliede das Sektionsvermögen und hat der Hauptversammlung den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr und den Haushaltsplan zu unterbreiten. Über alle anderen Ausgaben entscheidet der Vereinsführer nach Anhören des Beirates.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand haben.

Die Ämter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter

b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hierzu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Entscheidungen des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 a

Der Schatzmeister hat mit dem 31. Dezember die Jahresrechnung abzuschließen und den Abschluß den Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben die Prüfung bis zum 1. Februar vorzunehmen und den Abschluß mit ihrem Bericht unverzüglich dem Vereinsführer zu übergeben.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im Frühjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgegeben sein:

- b) Entlassung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13)
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind mündlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichsportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 16a.

Die Auflösung der Sektion kann nur dann auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden, wenn der Vereinsführer dies mit Zustimmung des Beirates bestimmt oder wenigstens 100 Vollmitglieder dies schriftlich beim Vereinsführer beantragen. Geschieht dies, so ist binnen vier Wochen eine Hauptversammlung unter Angabe ihres Zweckes und mit einer Frist von weiteren vier Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Inter. Sitzung im Vorstandsversammlung am 10.11.1933. Von ... in Kraft.

Buchdruckerei Richard Fleischmann, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmstraße 28 a

**Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins**

genehmigt:



- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- b) Entlassung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassensprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13).
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- e) Satzungsänderungen.
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind mündlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Aufsichtsrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Verfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichsportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 16a.

Die Auflösung der Sektion kann nur dann auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden, wenn der Vereinsführer dies mit Zustimmung des Beirates bestimmt oder wenigstens 100 Vollmitglieder dies schriftlich beim Vereinsführer beantragen. Geschieht dies, so ist binnen vier Wochen eine Hauptversammlung unter Angabe ihres Zweckes und mit einer Frist von weiteren vier Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwandt wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

*Die Forderung ist in der Sektionsversammlung am 10.11.36 bei
Hilfsrat. Vob. Mitt. am ... in Kraft.*

Buchdruckerei Richard Gleichmann, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmstraße 26 a

**Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins**

genehmigt:

Stuttgart, am 11.11.36



8. 5. Herr Michelly:
Über Gibraltar an den Garda-See.
1. 6. Herr v. Dörzen (Oberleutnant der Schutztruppe):
Aus Kameruns Urwald und Steppe.
25. 9. Herr Heydel:
Touren in der Glocknergruppe.
16. 10. Herr Neuendorf:
Durch Oberbayern zur Berninastraße und kreuz und quer durch Venedig.
13. 11. Herr Michelly:
Sulden.
11. 12. Herr Boenisch:
Von Bozen nach Toblach, eine Wanderung auf der neuen Dolomitenstraße.

Während der Sommermonate machte die Sektion sieben Ausflüge (Fußwanderungen) in die Umgebung von Berlin, die alle sehr zahlreiche Beteiligung aufwiesen.

Das Winterfest (Kostümfest) wurde am 21. Januar 1911 begangen. Drei sogenannte Kaffee-Kranz'l, mit Vorführung von Lichtbildern aus den Alpengebieten, sowie zwei zwanglose Zusammenkünfte in den Monaten Juni und Juli gaben den Mitgliedern Gelegenheit näher mit einander bekannt zu werden; außerdem war am 16. März ein „Bierabend“ veranstaltet, an dem sich nur die Herren beteiligten.

Mit Befriedigung kann die Sektion zurückblicken auf das vergangene Jahr, mit Vertrauen kann sie hinausblicken in die Zukunft.

Mag die Sektion frisch herangehen an alle Aufgaben, die sich im neuen Vereinsjahr herausstellen werden; mögen aber auch unsere Mitglieder stets nach Kräften für das Wachsen, Blühen und Gedeihen der Sektion eintreten.

Der Vorstand.

Dr. Griefe.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Laut Beschluß der General-Versammlung vom 7. Dezbr. 1911

Jahresbericht

erstattet in der Generalversammlung der Sektion
am 7. Dezember 1911.

Der am 12. Dezember 1910 erstattete Jahresbericht schloß mit den Worten: „... Der Vorstand kann das zu Rüste gehende Jahr nicht bloß mit dem Ausdrucke der Hoffnung, sondern mit der frohen Gewißheit schließen, daß die Sektion Hohenzollern auch im kommenden Jahre wachsen, blühen und gedeihen werde.“

Blicken wir auf das nunmehr beendete Vereinsjahr zurück, so können wir nur sagen, daß diese Zuversicht sich voll erfüllt hat. Am Schlusse des Jahres 1910 zählte die Sektion 162 Mitglieder; einschließlic der noch vorliegenden Anmeldungen tritt die Sektion mit 238 Mitgliedern in das neue Vereinsjahr.

Im verfloffenen Jahre fanden außer der üblichen Generalversammlung 10 Sektionsitzungen statt; die laufenden Geschäfte wurden in 14 ordentlichen und 1 außerordentlichen Vorstandssitzung erledigt.

Lichtbilder-Vorträge hielten:

9. 1. Herr Dr. Seelheim:
Die Filchner'sche Spitzbergen-Expedition 1910.
10. 2. Herr Friedrich:
Episoden von meinem einj. Aufenthalt auf der Zugspitze.
20. 3. Herr Bochow:
Eine Wanderung durch Tirol von Süßen bis zum Rosengarten.
10. 4. Herr Ledert (Forschungsreisender);
Über seine Reisen in Grönland (mit kinematographischen und grammophonischen Vorführungen).